



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail an
eazw@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen

Luzern, 25. September 2018

Protokoll-Nr.: 954

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Aktuelle Situation Kanton Luzern

Das heutige summarische Verfahren beim Gericht für die Änderung des Geschlechts inklusive Vornamensänderung im Personenstandsregister ist im Kanton Luzern ohne unverhältnismässigen Aufwand, diskret und innert kurzer Frist möglich. Aktuell gibt es zwei parallele Verfahren nebeneinander (Vornamensänderung bei der kantonalen Namensänderungsbehörde ohne eigentliche Geschlechtsänderung/Geschlechtsänderung und Vornamensänderung beim Gericht). Die Gerichte und die Namensänderungsbehörden stellen auf eine fachärztliche Beurteilung ab, ohne irgendwelche medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen vorauszusetzen. Aus unserer Sicht besteht folglich kein dringender Handlungsbedarf (vgl. Ziff. 3). Wir unterstützen indes die gesetzliche Verankerung eines Verfahrens für die Änderung des Geschlechtseintrages, das auf Selbstbestimmung beruht.

2. Verfahren, Zuständigkeit und Behörden

Die vorgeschlagene Lösung, nämlich der Wechsel von der Zuständigkeit des Gerichts zur Verwaltung (zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten) löst neue Fragen aus, welche insbesondere durch die geplante Abgabe einer einfachen Erklärung entstehen. Heute können beispielsweise der Vornamenswechsel oder andere Merkmale des Personenstandes nicht ohne Weiteres beim Zivilstandsamt erklärt werden.

Wir erachten die Abgabe einer einfachen Erklärung für einen Geschlechtswechsel vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten als ungeeignet. Die «inneren Überzeugung» ist nicht in einem einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet wird. Andererseits muss der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin eine offensichtlich missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Das ist unstimmig: Wenn nämlich die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert werden, dürfen keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden. Die Feststellung eines Missbrauches ist gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sogar als diskriminierend empfinden, wenn Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würde. Ausserdem ist durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich der Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärungen (Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter) nicht ausgeschlossen, dass die beiden Behörden zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Wir schlagen deshalb vor, die Zuständigkeit für die Änderung des Geschlechts bei der kantonalen Namensänderungsbehörde anzusiedeln. Diese hat bereits heute mit Fragestellungen der Geschlechtsänderung im Zusammenhang mit einer entsprechenden Vornamensänderung zu tun. Ein einfach zu begründendes Gesuch (analog der achtenswerten Gründe bei der Namensänderung) soll zusammen mit einem fachärztlichen Zeugnis, wie es bei der Namensänderung verlangt wird, eingereicht werden. Damit ist gewährleistet, dass der in der Regel vorausgegangene persönliche Prozess dokumentiert wird und seriöse Verbindlichkeit erlangt. Einzig wenn die zuständige Behörde beim persönlichen Vorsprechen der Betroffenen Zweifel betreffend die Überzeugung bekommt, hat sie weitere Abklärungen vorzunehmen.

3. Klärung «drittes Geschlecht»

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen bei der Geburt nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Die verschiedenen Behörden (Zivilstandsbehörden, Einwohnerämter etc.) sind heute schon im internationalen Kontext mit Fragestellungen im Zusammenhang mit dem dritten Geschlecht konfrontiert. Die Regelung des dritten Geschlechts in anderen Ländern stellt die Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme – eine Beurkundung in Infostar gewährleistet den IPRG-gerechten Vollzug nicht. Diese Überlegungen sollten in die vorliegende Änderung des ZGB einfließen und deshalb die Berichte des Bundesrates im Zusammenhang mit den im Nationalrat pendenten Postulaten Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) abgewartet werden.

4. Formelles

Wir sind einverstanden, dass die Anpassungen wie vorgesehen in bestehenden Gesetzen (ZGB und IPRG) vorgenommen werden sollen. Betreffend die Formulierung regen wir an, in Artikel 30b Absatz 1 ZGB auf die Wendung «innerlich fest» zu verzichten, da sie bei der Interpretation des Gesetzes nur Schwierigkeiten bereiten und die Wendung objektiv nicht beurteilbar ist. Wir fordern eine klare Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wi', positioned below the text 'Freundliche Grüsse'.

Paul Winiker
Regierungsrat